

1. Planungsanlaß

Der Bebauungsplan Nr. 127 "Derschlag - Gewerbegebiet Kloster" ist am 06.06.1992 in Kraft getreten. Aufgrund einer Anregung des Landschaftsverbandes Rheinland, Rheinisches Straßenbauamt Gummersbach, ist in dem Bebauungsplan Nr. 127 die Grenze der Ortsdurchfahrt als nachrichtliche Übernahme aufgenommen worden. Darüber hinaus sind Grundstückszufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrt (freie Strecke) durch Festsetzung ausgeschlossen. Durch die getroffenen Festsetzungen wurde die gesetzliche Regelung des § 25 Straßen- und Wegegesetz NW berücksichtigt.

Mit Verkündung vom 19.08.1993 wurde der § 25 des Straßen- und Wegegesetzes NW geändert. Grundstückszufahrten außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten an Landstraßen sind nicht mehr grundsätzlich ausgeschlossen.

Aufgrund der geänderten gesetzlichen Regelungen ist der Grund für einen generellen Ausschluß von Grundstückszufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten im Bebauungsplan Nr. 127 entfallen. Der Bebauungsplan Nr. 127 "Derschlag - Gewerbegebiet Kloster" soll deshalb geändert werden.

Das bisher festgesetzte Zufahrtsverbot an der "freien Strecke" der L 337 steht der Genehmigung einer privaten Werkszufahrt entgegen. Es besteht jedoch die Absicht, diese Werkszufahrt als bauliche Anlage im Rahmen eines weiteren Genehmigungsverfahrens zur Sicherung der Erschließung eines Steinbruchbetriebes auf dem Gebiet der Stadt Bergneustadt zu genehmigen, wenn ihre bauliche Ausbildung den verschiedenen öffentlichen und privaten Belangen wie Schallschutz, Verkehrssicherheit, Landschaftsschutz... genügt.

2. Verfahren

Der Rat der Stadt Gummersbach hat aus den o. g. Gründen in seiner Sitzung am 16.12.1993 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 127 "Derschlag - Gewerbegebiet Kloster" beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 127, 1. Änderung, hat im Rahmen der Bürger- und Behördenbeteiligung in der Zeit vom 18.01. - 01.02.1994 ausgehangen. Den Trägern öffentlicher Belange und den Nachbargemeinden wurde mit Schreiben vom 20.12.1993 Kenntnis von der Behördenbeteiligung gegeben. Über das Ergebnis der Bürger- und Behördenbeteiligung hat der Planungsausschuß in seiner Sitzung am 07.03.1994 beraten. Der Rat der Stadt hat daraufhin in seiner Sitzung am 17.03.1994 die Offenlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 127 "Derschlag - Gewerbegebiet Kloster" beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 127 "Derschlag - Gewerbegebiet Kloster", 1. Änderung, hat in der Zeit vom 19.04. - 19.05.1994 (einschließlich) öffentlich ausgelegen. Den Nachbargemeinden und den Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 24.03.1994 Kenntnis von der Offenlage gegeben.

Über das Ergebnis der Offenlage hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.06.1994 beraten und beschlossen.

Die vorliegende Begründung enthält das Ergebnis der Beschlußfassung über die vorgetragenen Anregungen und Bedenken.

...

3. Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 127 ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 127 in seiner ursprünglichen Fassung. Das Plangebiet liegt zwischen den Ortsteilen Derschlag und Dümmlinghausen. Der Geltungsbereich wird im Norden durch die Straße "Am Herweg" und im Westen durch den westlichen Rand der Klosterstraße begrenzt. Im Osten verläuft die Planbereichsgrenze entlang des bewaldeten Talhanges des Stentenberges. Die südliche Planbereichsgrenze verläuft südlich des bestehenden Gewerbebetriebes.

4. Planungsrechtliche Situation

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Gummersbach stellt im wesentlichen eine gewerbliche Baufläche, eine Grünfläche und eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dar.

Der Bebauungsplan Nr. 127 "Derschlag - Gewerbegebiet Kloster" setzt ein gegliedertes Gewerbegebiet sowie Grünflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, fest.

Durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 127 verläuft die Landstraße L 337. Innerhalb des Plangebietes befindet sich die Grenze der festgesetzten Ortsdurchfahrt. Diese ist nachrichtlich in den Bebauungsplan Nr. 127 aufgenommen worden. Durch den Ausschluß von Grundstückszufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrt wurde den gesetzlichen Regelungen des § 25 Straßen- und Wegegesetz NW Rechnung getragen.

5. Ziel und Zweck der Planung

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 127 "Derschlag - Gewerbegebiet Kloster" ist die Berücksichtigung des geänderten Straßen- und Wegegesetzes NW in der Fassung vom 19.08.1993. Die Festsetzung "Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt" soll ersatzlos aufgehoben werden. Die Belange des Straßenbauasträgers sind im Baugenehmigungsverfahren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes zu berücksichtigen.

Durch die Aufhebung der Festsetzung "Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt" können Grundstückszufahrten auch außerhalb der Ortsdurchfahrt zugelassen werden. Hierdurch wird die Ausnutzbarkeit des gewerblichen Grundstückes auf der Ostseite der L 337 verbessert.

6. Bodenordnung, Kosten, Finanzierung

Maßnahmen der Bodenordnung sind nicht erforderlich.

Durch den Bebauungsplan Nr. 127 "Derschlag - Gewerbegebiet Kloster", 1. Änderung, entstehen für die Stadt Gummersbach keine Kosten.



Ossenbrink
(Planungsamt)

gehört zur Verfügung

vom 21.10.1994

35.2.12-6111-105-94

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag



Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 14.06.1994 beschlossen, die vorstehende Begründung dem Bebauungsplan Nr. 127 "Derschlag - Gewerbegebiet Kloster", 1. Änderung, beizufügen.



Bürgermeister



Stadtverordneter